



Das XI. Hauptstück.

Von kleinern Ceremonien- oder Complimentirreden.

I. §.

Indessen kann man nicht alle Reden ohne Unterscheid, so groß und weitläufig machen. Es giebt Gelegenheiten, wo man nur etwas weitläufige Complimenten machen darf. Der gleichen sind, Anwerbungs- Trauungs- und Strohfanzreden, auch Parentationen und Abdankungen. Imgleichen brauchen die Höfe bey gewissen feyerlichen Fällen, Ceremonienreden; dabey der Redner nicht einmal die Absicht haben darf, zu überreden: z. E. bey Landtagen, Huldigungen, Vorstellungen gewisser neuer Präsidenten, oder anderer Hofbeamten, bey Gesandtschaften, Grundlegungen und Einweihungen von öffentlichen Gebäuden u. s. w. Dabey nun fallen die meisten Regeln der wahren und großen Beredsamkeit weg, und es bleibt eine bloße Wohlredenheit übrig.

2. §.

Alle diese Arten können am besten nach der Art der Chrieen abgehandelt und eingerichtet werden: davon ich schon in den Vorübungen der Beredsamkeit, als einem Kunstgriffe gehandelt habe, womit
man